

Fédération pour l'élevage, jeux et sport

**Haflinger pur-sang**  
selection-selle, suisse



Verband für Zucht, Spiel und Sport

**Haflinger-Reinblut**  
Selektion-Reittyp, Schweiz

Adresse:  
Ha-psss., Diegenstal 1 6221 Rickenbach

Tel: ++41 (0) 41 930 05 01  
Natel: 079 562 12 58 www.haflingerswiss.ch

# STATUTEN

## **Vorbemerkung:**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich im Interesse der Lesbarkeit sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, sofern er Wohnsitz in der Schweiz hat.

### **Art. 3 Zweck**

Förderung der Landespferderasse „Haflinger“ als Schweizerzuchtpopulation ab 1952, ein robustes, gesundes lebhaftes Pferd für den Reit- und Fahrsport, den Turniersport, Freizeitreiten, Landwirtschaft und Tourismus.

Er setzt sich für artgerechte Haltung und Ausbildung des Haflingerpferdes sowie der Halter ein.

Wahrung der Interessen des Haflingerpferdes und ihrer Züchter/Halter

Förderung und Wahrung der Schweizer Haflinger in Reinzucht ohne Fremdblutzufuhr

Beratung der Mitglieder

Förderung einer echten Freundschaft unter den Haflingerzüchtern

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.



## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4 Erwerb**

Wer die Absicht bezeugt, den Haflinger zu fördern und die Statuten anerkennt, kann Mitglied werden. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien;

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Gönner/Förderer

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

### **Art. 5 Definitionen**

- a) Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden
- b) Junioren bis und mit 18 Jahren können, unter Vorbehalt von Art. 4, mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt dem Verein beitreten. Sie unterliegen der Beitragspflicht, verfügen aber über kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages auf Lebzeiten befreit.
- d) Gönner/Förderer sind dem Verein gut gesinnte Personen, die dem Verein auf freiwilliger Basis Geldbeiträge oder Naturalabgaben im Wert von mind. Fr. 50.-- spenden. Sie können zu den Versammlungen und Aktivitäten des Vereins eingeladen werden, verfügen aber über kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich jeweils auf Ende Dezember erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.

Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

### **Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung zu richten.

Der Ausschluss wird definitiv, wenn er von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bestätigt wird.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der



### **3. MITTEL**

#### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen.

#### **Art. 9 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere aus durchgeführten Veranstaltungen, Dienstleistungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### **Art. 10 Haftung**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **4. ORGANE**

#### **Art. 11 Die Organe des Vereins sind;**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **5. Generalversammlung**

#### **Art. 12 Einberufung Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die mindestens fünfzehn Tage vorher zu erfolgen hat, im ersten Quartal einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf der Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Über verspätet eingereichte Anträge sowie Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt



### **Art. 13      Vorsitz und Protokoll**

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 14      Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 15      Stimmrecht**

Unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 hat jedes Mitglied an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **Art. 16      Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifizierteres Mehr vorschreiben. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 17      Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu;

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Beitritt zu anderen Organisationen
- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Festsetzung Mitgliederbeitrag
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss Mitglieder



## **6. Vorstand**

### **Art. 18      Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 -5 Mitgliedern; er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

### **Art. 19      Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 20      Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

### **Art. 21      Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 22      Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über;

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung
- Antrag zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- nicht budgetierte Ausgaben bis Sfr. 1'000.-pro Geschäftsjahr
- Ausarbeiten von Zusammenarbeitsverträgen und Reglementen mit juristischen Personen, Genossenschaften und Vereinen



Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

### **Art. 23      Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder allfälliger Kommissionen erhalten für ihre Funktion keine Entschädigung. Begründete Honorare und Spesen können ersetzt werden.

### **Art. 24      Suspendierung**

Vorstandsmitglieder, welche die ihnen übertragenen Pflichten grob vernachlässigen oder ihre Kompetenzen überschreiten, werden durch Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung in ihrem Amt suspendiert. Ihre Pflichten werden durch die übrigen Vorstandsmitglieder übernommen.

Die Generalversammlung befindet über die allfällige Abberufung des suspendierten Vorstandsmitgliedes und wählt gegebenenfalls ein Ersatzmitglied.

## **7.            Rechnungsrevisoren**

### **Art. 25      Rechnungsrevisoren**

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## **8.            SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26      Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der dafür eigens einberufenen Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Sofern mindestens zehn Mitglieder den Verein weiterführen wollen, ist dessen Auflösung nicht statthaft.

Die übrigen Mitglieder können dies falls mit sofortiger Wirkung den Austritt aus dem Verein erklären, ohne jedoch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen zu haben.



## **Art. 27 Liquidation**

Die den Beschluss der Auflösung fassende Generalversammlung bestimmt, wer die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Die Liquidatoren führen die Liquidation durch und erstellen einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

## **Art. 28 Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12.02.2011

Die Statutenrevision wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 18.01.2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident

Schuler Sophie

Der Schreiber

Mathys Barbara